

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.821/0001-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SAVINA KALANJ
PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202853
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.8/0002-RD1/2016

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Mit E-Mail:
herbert.hiesinger@bmlfuw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; in Hinkunft wäre daher mit diesem vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Das Bundeskanzleramt verwarft sich gegen den Eingriff in seine Zuständigkeit und ersucht dringend, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 4 (Artikel II § 10 samt Überschrift):

Es sollte geprüft werden, die Alternativen der Kundmachung für den Bundesminister bzw. den Landeshauptmann einzuschränken bzw. das Auswahlermessen zwischen Kundmachung im Bundesgesetzblatt oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch nähere Vorgaben zu determinieren. Allenfalls könnte erwogen werden, eine Information über die erfolgte Kundmachung im BGBl. bzw. LGBl. auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzusehen.

Die Verordnung soll mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft treten, womit eine Rückwirkung angeordnet wird, wenn die Kundmachung erst im Laufe dieses Tages erfolgt. Das Zuwiderhandeln gegen die zu erlassenden Verordnungen ist strafbar (vgl. § 22 Abs. 1). Damit wird eine verfassungswidrige Rückwirkung von Strafnormen angeordnet (vgl. etwa VfSlg. 19.920/2014 mwN). Es sollte überprüft werden, ob nicht mit einem Inkrafttreten nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im RIS bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung das Auslagen gefunden werden kann (vgl. hinsichtlich des Bundesgesetzblattes § 11 Abs. 1 BGBIG; hinsichtlich der Verordnungen des Landeshauptmannes wären die entsprechenden landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften zu beachten), wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Kundmachung im RIS in aller Regel noch an jenem Tag technisch realisierbar ist, an dem eine entsprechende Verordnung an das Bundeskanzleramt übermittelt wird. Sofern ein Inkrafttreten noch im Laufe des Tages der Freigabe zur Abfrage möglich sein soll, wäre eine solche Möglichkeit gesetzlich vorzusehen, wobei in diesem Fall in der Verordnung ein bestimmter Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorzusehen wäre (zB 12.00 Uhr) und zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Rückwirkung sichergestellt sein müsste, dass dieser Zeitpunkt nicht vor der tatsächlichen Freigabe zur Abfrage bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung liegt.

Es ist unklar, ob die Regelung des Abs. 1 letzter Satz über das Inkrafttreten auch für Kundmachungen nach Abs. 3 gelten soll.

Zu Z 5 (Art. II § 15 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Regelung ordnet die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, über die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung an. § 23 Abs. 3 EisbEG sieht dazu vor, dass bei Zurückziehung (hier) aller Anträge die im

Bescheid vorgesehene Entschädigung als vereinbart gilt. Dies ist mit der Anordnung im letzten Satz des § 15 Abs. 2 des Entwurfes nicht vereinbar, wonach bei Zurückziehung des Antrages der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft treten soll. Bei diesen beiden Anordnungen handelt es sich nämlich um Alternativen für den Fall der Zurückziehung des Antrags auf Entschädigung. Im ersten Fall wird eine Vereinbarung über eine Entschädigung in der im Bescheid festgesetzten Höhe gesetzlich fingiert, im zweiten Fall lebt der Entschädigungsbescheid selbst in vollem Umfang wieder auf (vgl. auch VfSlg. 4972/1965). Es sollte daher klarer zum Ausdruck gebracht werden, welche Rechtsfolge an den Fall der Zurückziehung des Antrags geknüpft ist, zumal mit beiden Varianten eine unterschiedliche Vollstreckung der Entschädigung – im Verwaltungsweg/im Zivilrechtsweg – verbunden sein dürfte (vgl. hierzu auch *Killmann*, Die Festsetzung der Enteignungsentschädigung im Verfahren im sukzessiver Kompetenz nach Bundes- und steirischen Landesrecht (1998) 160 f.).

Die sinngemäße Anwendung des EisbEG ist alleine für die gerichtliche Feststellung der Höhe der Entschädigung vorgesehen. Unklar erscheint daher, welche Regelungen etwa für den Gegenstand und Umfang der Entschädigung, das behördliche Verfahren und die Leistung der Entschädigung maßgeblich sein sollen. Es sollte daher geprüft werden, ob dazu konkretisierende Regelungen zu treffen wären (vgl. zB die entsprechenden Regelungen im EisbEG).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Novellierung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012 erfolgte (siehe auch den Verweis auf die Novelle 2006 in den Erläuterungen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung).

Zu Z 1 (Artikel 1):

In dieser Bestimmung sollten folgende legistische Korrekturen vorgenommen werden:

1. (Verfassungsbestimmung) Artikel I lautet:

**„Artikel I
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

Zu Z 2 (Artikel II § 2 Abs. 1 Z 2):

Es sollte richtig „§ 4 Z 1 des Marktordnungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 55/2007, in der jeweils geltenden Fassung“ lauten.

Zu Z 9 (Artikel II § 25 Z 1 und 7):

In Z 7 existiert die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ nicht, sodass die Novellierungsanordnung stattdessen lauten sollte:

9. In Artikel II § 25 Z 1 und 7 wird die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ jeweils durch die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt.

Zu Z 10 (Artikel II § 25 Z 2):

Es wird in Erwägung gestellt, die aktuelle Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 bereits einzuarbeiten, indem auf den Bundesminister für Gesundheit und Frauen Bezug genommen wird.

Der Vollständigkeit halber könnte darüber hinaus in § 19 Abs. 2 Z 1 und § 25 Z 7 die Bezeichnung des Bundesministers für Landesverteidigung durch die Wortfolge „und Sport“ ergänzt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Z 10 des Bundesministeriengesetzes 1986).

IV. Zu den Materialien

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Vorliegend wäre auf die Verfassungsbestimmung von Artikel I Bezug zu nehmen.

Auf den Tippfehler in der Überschrift zum Besonderen Teil, wo ein Bindestrich anstelle eines Punktes gesetzt wurde, wird aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen. Vorliegend umfasst die Kursivschreibung gelegentlich gleichbleibende Passagen, von denen sie entfernt werden sollte. Dies gilt etwa für § 10, dessen geltender erster Satz, abgesehen vom Wort „und“, unverändert in die vorgeschlagene Fassung eingeht. Eben solches gilt von der Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ in § 2 Abs. 1 Z 2 und § 9 Abs. 3.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Juli 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

